



Statuten der Frauentgemeinschaft Rotkreuz

und der Untergruppen

**Familientreff
und
Frohes Alter**



Statuten der Frauengemeinschaft Rotkreuz

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1

Die Frauengemeinschaft Rotkreuz FG, gegründet im Jahre 1939, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Rotkreuz.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2

Die FG ist als Ortsverein Mitglied beim Zuger Kantonalen Frauenbund Zug und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, mit christlicher Grundhaltung, die ihre Aufgaben in Familie, Gesellschaft, Staat und Kirche wahrnehmen. Er ist parteipolitisch unabhängig und die Tätigkeit erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit.

Art. 3

Ziele und Aufgaben der FG sind:

- Vertreten der Anliegen und Interessen der Frauen und Familien in Gesellschaft, Staat und Kirche
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- Ökumenische Zusammenarbeit mit anderen christlichen Glaubensgemeinschaften

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Aufnahme

Mitglied wird, wer den Beitritt zum Verein schriftlich oder mündlich erklärt und den an der GV festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet. Jedes Mitglied erhält die Statuten. Ehrenmitglied wird, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Zustimmung erfolgt durch die GV, auf Vorschlag des Vorstandes.

Austritt

Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages während zwei Jahren.

III. Organisation

Art. 5

Die Organe der FG sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Quartal des laufenden Jahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes, der Revisorinnen und auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder an den Vorstand einberufen.

Die Einladung mit Traktandenliste muss zwanzig Tage vor der Veranstaltung versendet werden, um beschlussfähig zu sein.

Art. 7

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

Art. 8

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag einbezahlt haben und auf der Mitgliederliste geführt werden.

Art. 9

Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin, die Co-Präsidentinnen oder das Leitungsteam bzw. der Vorstand, den Stichentscheid. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Über nicht traktandierte Geschäfte darf kein Beschluss gefasst werden, sofern nicht Zweidrittel der anwesenden Mitglieder eine sofortige Behandlung beschliessen (Ausnahmen siehe Schlussbestimmungen).

Art. 10

Die Generalversammlung beschliesst über:

- Protokoll, Jahresberichte und Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin, Co-Präsidentinnen oder des Leitungsteams und die weiteren Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der zwei Rechnungsrevisorinnen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Änderung der Statuten
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet werden
- Auflösung des Vereins

Vorstand

Art. 11

Die Präsidentin, Co-Präsidentinnen oder das Leitungsteam und der Vorstand, werden an der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt, respektive bestätigt. Eine Amtszeitbeschränkung existiert nicht. Als Richtwert gelten zwölf Jahre.

Die Leitung obliegt der Präsidentin, den Co-Präsidentinnen oder dem Leitungsteam. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Zur Ausführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen ernennen, deren Mitglieder nicht alle dem Vorstand angehören müssen. Die Anträge der Arbeitsgruppen unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.

Ersatz für die während ihrer Amtszeit ausscheidenden Vorstandsmitglieder kann der Vorstand für das laufende Geschäftsjahr selbst ernennen. Die Ersatzwahl ist jedoch an der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.

Art. 12

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Führen der Vereinsgeschäfte, Überwachung der Vermögensverwaltung und Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Vereinsaufgaben
- Erstellen der Jahresberichte und Jahresrechnung
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Beschlussfassung in allen Geschäften, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Vertretung der FG nach aussen
- Regelmässiger Kontakt mit den Ortsvereinen und dem ZKF
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erlassen der erforderlichen Pflichtenhefte, Reglemente und Richtlinien etc.
- Informations- und Pressearbeit

Art. 13

Der Vorstand, besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Ihm gehören an:

- Präsidentin, Co-Präsidentinnen oder Leitungsteam
- Aktuarin
- Kassierin
- Weitere Vorstandsmitglieder
- Geistliche Begleitung

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. In der Vorstandssitzung entscheidet das einfache Mehr. Die Präsidentin, bzw. die Vorsitzende, hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Beschlüsse müssen protokolliert werden.

Der Vorstand hat die Kompetenz, über aussergewöhnliche Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1'500.-- selber zu entscheiden. Über höhere Ausgaben entscheidet die GV.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Spesen werden gemäss Spesenreglement vergütet. Er ist vom Jahresbeitrag befreit.

Rechnungsrevisorinnen

Art. 14

Den Rechnungsrevisorinnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und des Vermögensnachweises in allen Bereichen. Sie erstatten darüber dem Vorstand schriftlich zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Rechnungsrevisorinnen werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Art. 15

Die finanziellen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- Jährliche Mitgliederbeiträge
- Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Zuwendungen von Gönnern, Spenden, Schenkungen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Vermögenserträge

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten haftet die FG mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 17

Der Verein entrichtet dem Zuger Kantonalen Frauenbund Zug den festgelegten Jahresbeitrag. Es zählt dafür die Anzahl zahlender Mitglieder. Über Achtzigjährige, die beitragsfrei sind, sind davon ausgeschlossen.

Art. 18

Unterschriftenberechtigt sind die Präsidentin, die Co-Präsidentinnen oder das Leitungsteam, kollektiv zusammen mit der Kassierin oder einem Vor-

standsmitglied. Ausgenommen davon sind unverbindliche, speziell vereinbarte Finanz Abmachungen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19

Der Beschluss auf Auflösung der FG bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung.

Entsprechende Beschlüsse werden dem Zuger Kantonalen Frauenbund Zug und dem SKF bekannt gegeben.

Art. 20

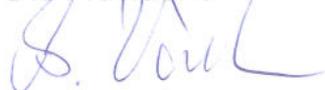
Das Vermögen des aufgelösten Vereins ist während fünf Jahren auf der angestammten Bank zu deponieren. Eine von der Generalversammlung zu bestimmende Finanzkommission ist für die Verwaltung zuständig. Erfolgt nach Ablauf der fünf Jahre keine Neugründung, ist das Vermögen dem ZKF oder einer oder mehreren Institutionen zu übertragen.

Art. 21

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 5. März 2013 angenommen und treten ab sofort in Kraft. Sie heben alle früheren oder anders lautenden Bestimmungen auf.

Rotkreuz, 12. November 2012

Die Präsidentin



Brigitte Vaderna-Jud

Die Aktuarin



Doris Herre